

# § 1 StGVG Ziel

StGVG - Steiermärkisches Grundversorgungsgesetz – StGVG

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.09.2025

Ziel dieses Gesetzes ist die Gewährung der vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (in den folgenden Paragrafen als Fremde bezeichnet).

In Kraft seit 10.09.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)